

Name und Anschrift des Bauwerbers

Ansuchen um Baubewilligung

An die

**Baubehörde erster Instanz
Stadtgemeinde Rottenmann
Hauptstrasse 56
8786 Rottenmann**

Gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF, wird von dem/den unterfertigten Bauwerber(n) um die Erteilung der Baubewilligung für die¹⁾

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von

Grundstück(en) Nr.:

EZ.: , KG.: Rottenmann, angesucht.

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir die Unterlagen gemäß §§ 22 Abs. 2 und 23 BauG²⁾

Für den Bauplatz/die Grundstücksfläche liegt ein rechtskräftiger Widmungsbewilligungsbescheid/Bebauungsgrundlagenbescheid/Bebauungsplan/ eine Bebauungsrichtlinie

vom , Zahl , vor.

, am

.....
Unterschrift des Bauwerbers

¹⁾ Hier ist das zu bewilligende Bauvorhaben anzuführen, z.B. die Errichtung eines Neu-, Zu- oder Umbaues von baulichen Anlagen; Nutzungsänderung; die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen; Einfriedung gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen; Veränderung des natürlichen Geländes, Aufstellung von Fahrzeugen o.ä.

²⁾ Siehe Merkblatt zum Bauansuchen.

MERKBLATT ZUM BAUANSUCHEN

Bewilligungspflichtig gemäß § 19 Steiermärkisches Baugesetz (BauG), LGBL Nr. 59/1995 idgF, sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen;
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes oder der Bebauungsrichtlinien berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 Meter;
5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
6. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen oder Garagen;
7. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude.

Dem Ansuchen sind gemäß § 22 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
3. der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl Nr. 306/1968 in der Fassung BGBl Nr. 480/1980 besteht. Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, wenn rechtswirksame Bebauungspläne, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30 Meter von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzeignung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

(3) Wenn aus den im Abs. 2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes und dergleichen sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

Projektunterlagen gemäß § 23:

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:
 - die Grenzen des Bauplatzes,
 - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielflächen, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen und dergleichen),
 - die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,
 - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30 Meter von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschößanzahl,

- die Grundstücksnummern,
 - die Grundgrenzen,
 - die Verkehrsflächen,
 - die Nordrichtung,
 - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
 - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
 3. die Berechnung der Bruttogeschosßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
 4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Stiegenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind;
 5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
 6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten und Ansichten;
 7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten und dergleichen;
 8. den Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anforderungen (Wärmebedarfsberechnung);¹⁾
 9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage und dergleichen;
 10. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umstände, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).
- (2) Lagepläne sind im Maßstab 1 : 1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z. 7 und 9 im Maßstab 1 : 100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.
- (3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.
- (4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.

¹⁾ Gemäß § 5 Abs. 1 der Wärmedämmverordnung, LGBl. Nr. 103/1996 ist den Projektunterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z. 8 des Steiermärkischen Baugesetzes ein geeigneter Nachweis über die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten sowie eine Berechnung der Heizlast nach den Regeln der Technik anzuschließen.